



## **Verordnung**

### **über fliegende Verkaufsanlagen in der Gemeinde Bad Wiessee**

Aufgrund des Art. 29 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, erläßt die Gemeinde Bad Wiessee folgende

#### **Verordnung:**

##### **§ 1**

##### **Fliegende Verkaufsanlagen**

- (1) Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen.
- (2) Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bleibt unberührt.

##### **§ 2**

##### **Verbot der Aufstellung**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es verboten, außerhalb der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze fliegende Verkaufsanlagen aufzustellen. Das Verbot gilt auf allen Grundstücken, die an folgende Straßen oder deren Gehsteige in einem Abstand von 50 Metern angrenzen:

Bundesstraße B318  
Adrian-Stoop-Straße  
Ringbergstraße  
Wilhelminastraße  
Auerstraße  
Bodenschneidstraße  
Freihausstraße  
Hirschbergstraße

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleistet wird.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform und ist stets widerruflich; die Genehmigung kann Bedingungen und Auflagen enthalten und zeitlich begrenzt erteilt werden.

### **§ 4 Zuwiderhandlungen**

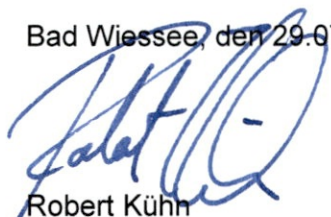
Gemäß § 29 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. fliegende Verkaufsanlagen an den in § 2 genannten Straßen aufstellt oder aufstellen lässt  
  
oder
2. den in einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 auferlegten Pflichten zuwiderhandelt.

### **§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Bad Wiessee, den 29.07.2021



Robert Kühn  
Erster Bürgermeister